

19.10.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Achtundvierzigsten
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten
von Abwasser in Gewässer (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

Punkt 48 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anhang 5, Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Anhang 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2 Anforderungen nach dem Stand der Technik

Für die Verwendung von Aldrin und/oder Dieldrin und/oder Endrin und/oder
Isodrin einschließlich der Formulierung dieser Stoffe sind abwasserfreie
Verfahren einzusetzen."

Begründung:

Sowohl die Richtlinie 76/464 EWG als auch die
Richtlinie 88/347 EWG erlauben den Mitgliedslän-
dern, schärfere Regelungen zu treffen als die
EG-Richtlinien vorsehen. Die Pflanzenschutzmit-
tel Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin dürfen
nach der Pflanzenschutzanwendungsverordnung
nicht eingesetzt werden (generelles Anwendungs-
verbot). Damit ist der diffuse Eintrag dieser
Stoffe aus der Landwirtschaft in die Gewässer
unterbunden. Es wäre paradox, wenn nach dem
Wasserrecht mit einer Verwaltungsvorschrift die
Voraussetzungen für eine Erlaubnis zur gerichte-

Ausgeliiefert am
19. OKT. 1989

4211/89

- 2 -

ten Einleitung dieser Stoffe geschaffen würden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß diese Stoffe in der Bundesrepublik Deutschland weder hergestellt noch in industrieller oder gewerblicher Hinsicht verwandt werden. Abwasserfreie Verfahren sind bekannt und können eingesetzt werden, damit sind die Voraussetzungen für diesen Stand der Technik gegeben.